

**Satzung der Stadt Vallendar
über die Bildung eines Seniorenbeirats
vom 07.10.2003**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Vallendar wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat ist eine Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Stadt in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisation zu Gunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Er kann im Rahmen eines ihm vom Stadtrat überlassenen Budgets Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Bürgermeister dem Stadtrat eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirats gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen; die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats ist berechtigt, bei der Beratung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

1. Der Seniorenbeirat hat 5 Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden in einer eigens dazu von der Stadt durch öffentliche Bekanntmachung einberufenen Versammlung der Seniorinnen und Senioren der Stadt für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung wird von einer aus ihrer Mitte gewählten Person geleitet; solange obliegt die Versammlungsleitung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats.
Sie ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 10 zum Seniorenbeirat wählbare Einwohnerinnen und Einwohner erschienen sind. Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male eingeladen, so ist diese ohne Rücksicht auf die Anzahl der wählbaren Einwohnerinnen und Einwohner beschlussfähig.
Diese Festschreibung entspricht der Beratung der mit der Einrichtung des Seniorenbeirats beauftragten Personen.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete solange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirats gehören.
2. Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, welche die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
3. Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt das Sekretariat der Stadt Vallendar.
4. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vallendar, 8. Oktober 2003

(Wolfgang Helbach)
Stadtbürgermeister